

Aktuelle Version (gültig ab 1.1.2012)

Entgeltordnung für das Stadtarchiv gemäß § 6 Abs. 3 der Archivsatzung der Stadt Elmshorn

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der unter § 2 aufgeführten Leistungen des Stadtarchivs Elmshorn werden Entgelte erhoben.

(2) Zur Zahlung der Entgelte sind diejenigen verpflichtet, die diese Leistungen beanspruchen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die nach dieser Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte werden mit der erbrachten Leistung fällig.

(4) Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Erhebung verzichtet werden. § 6 Abs. 4 der Archivsatzung der Stadt Elmshorn findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Entgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

- Bereitstellung von Bilddateien auf CD (je nach Zeitaufwand) 5,00 - 40 Euro
- Übermittlung von Digitalisaten (Grundgebühr) 3,00 Euro
- zzgl. je Digitalisat 0,50 Euro
- Auskünfte aus Personenstandbüchern (je Fall) 10,00 Euro
- Auskünfte aus Personenstandsbüchern mit erheblichen Zeitaufwand
- für jede angefangene halbe Stunde 10,00 Euro
- Beglaubigte Kopien aus Personenstandsbüchern (je Seite) 10,00 Euro
- Auslagen
Die bei Nutzung von Archivgut anfallenden Auslagen (z. B. Verpackungen, Postgebühren Versicherungen u. ä.) werden neben den Entgelten in Höhe ihres tatsächlichen Aufwandes berechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Elmshorn,

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin

